

A 14-K-542/1996-38

Graz, am 16.11.2001

**03.03.01 Bebauungsplan  
„Wassergasse“  
1. Änderung**

Dok: Bebauungsplan  
Wi/Wi

III. Bez., KG. Geidorf  
Gste. Nr.: 2947, 460/2, .459, 456, 2997

**Beschluß**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29.11.2001, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der seit 10.07.1998 rechtswirksame 03.03 Bebauungsplan „Wassergasse“ geändert wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 64/2000, wird in Abänderung des 03.03 Bebauungsplanes „Wassergasse“ verordnet:

§1

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung. Der Bebauungsplan-Änderung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§2

Die Straßenfluchtlinien der Steggasse im Bereich des Bebauungsplanes werden gemäß der angeschlossenen Plandarstellung geändert.

§3

Die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des 03.03 Bebauungsplanes „Wassergasse“ beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Die 1. Änderung des 03.03 Bebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### §4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.06.1998, mit welcher der 03.03 Bebauungsplan „Wassergasse“ beschlossen wurde, für die Teilfläche der Steggasse, in jenen Punkten, die durch die geänderten Festlegungen betroffen sind, außer Kraft.

Alle übrigen Inhalte des rechtswirksamen Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)